

Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum in der Neuenlander Wasserlöse in Bremen-Woltmershausen

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Vorhabenträger:
 1. PSP Entwicklungs-GmbH
- Vorhaben:

Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren für die Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum in der Neuenlander Wasserlöse in Bremen-Woltmershausen

Kurzbeschreibung:

Das Gewässer Neuenlander Wasserlöse ist ein 5,8 Kilometer langer Entwässerungsgraben, der aus dem Neuenland hinter dem Flughafen Bremen kommend, durch die Neustadt und schließlich entlang des Ortsteils Woltmershausen / am Reedeich bis in den Rablinghauser Vorfluter fließt. Der für das Vorhaben wesentliche Abschnitt befindet sich parallel zur Senator-Apelt-Straße, zwischen Warturmer Heerstraße bis zum Gewerbegebiet an der Carl-Stockhinger-Straße.

Damit die Wassermenge, die im Entwicklungsgebiet Neustadtsgüterbahnhof (Projekt Spurwerk), B-Plan 2284 bei Niederschlagsereignissen durch die Versiegelung von Flächen entsteht, aufgenommen und abgeleitet werden kann, muss das Aufnahmevolumen der Neuenlander Wasserlöse erhöht werden.

Dazu wird der Querschnitt der Wasserlöse in einer Länge von 850 Metern in mehreren Abschnitten oberhalb des Normalwasserstandes um ca. 4 – 10 Meter erweitert. Durch die Verbreiterung der Uferzonen oberhalb des Normalwasserstandes werden neue Rückstaubereiche geschaffen.

Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

- Antrag des Vorhabenträgers vom 03.03.2022 mit Erläuterungsbericht und Darstellung der natur- und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten.

2 Rechtsgrundlagen

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann gemäß § 68 Abs.2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 5 Absatz 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge haben kann.

3 Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger hat am 03.03.2021 die Papierform und am 15.03.2022 die digitale Fassung der Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht mit einer Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Das Vorhaben wurde anhand dieser Antragsunterlagen sowie der Darstellung der natur- und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bewertet.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben mit **allgemeiner** Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Gem. § 7 Abs. 1, S. 1 UVPG erfolgt die Prüfung anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Die Vorprüfung ergibt Folgendes:

Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit

Das Vorhabengebiet liegt zwischen der stark befahrenen Senator-Apel-Straße, die Zubringer ist zum Gewerbegebiet Hafen, und der A 281 im Stadtteil Woltmershausen. Nördlich der Senator-Apelt-Straße und südlich der Autobahn liegen Kleingartengebiete, die nicht bewohnt werden. Im Bereich der Wasserlöse liegt der Junior-Motor-Park, der an den Wochenenden geöffnet ist.

Die ersten Speicher des Tabakquartiers, in denen auch Wohnungen liegen, befinden sich an der Nordseite der Senator-Apelt-Straße in ca. 60 m Entfernung vom ersten Abschnitt des Vorhabengebietes. Das Maßnahmenggebiet kann an der Nordseite von der Senator-Apel-Straße angefahren werden. Die Südseite ist über eine Zufahrt abgehend von der Warturmer Heerstraße zu erreichen, die direkt in den Wetterungsweg entlang der Wasserlöse mündet. Die Baumaßnahme wird während der Woche, also während der normalen Arbeitszeiten durchgeführt. Durch die viel befahrene Straße ist davon auszugehen, dass durch die Baumaßnahme keine unverträglichen Lärmemissionen ausgelöst werden.

Das Vorhabengebiet ist nach dem Bremer Bauleitplan-Informationssystem der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau nicht Bestandteil eines Bebauungsplans. Auswirkungen auf den Menschen könnten während der Bauphase auftreten. Das Vorhaben lässt jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwarten.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur, Landschaft, Wasser

Auf den Flächen zwischen Gleisanlagen der Bahnstrecke nach Oldenburg und der Oldenburger Straße (B 75) wird von dem Projektträger ein neues Gewerbegebiet und Mischgebiet in einer Größenordnung von insgesamt ca. 6,7 ha entwickelt. Gemäß vorliegender Planunterlagen müssen insgesamt ca. 1.962 cbm Niederschlagswasser von Grundstücksflächen und 617 cbm Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen (insgesamt 2.579 cbm) abgeführt werden. Dieser Abfluss soll möglichst auf dem Wege der Versickerung oder ortsnahe durch Ableitung in ein Gewässer weitgehend dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden, sofern dies ohne negative Beeinträchtigung der umgebenden Flächen möglich ist. Das unbelastete Niederschlagswasser aus dem Entwicklungsgebiet

Neustadtsgüterbahnhof darf also nicht über den Mischwasserkanal zur Kläranlage abgeführt werden, sondern muss vor Ort versickert oder in das nächstliegende Gewässer, hier die Neuenlander Wasserlöse, eingeleitet werden. Eine Versickerung vor Ort ist aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse nicht möglich. Daher ist eine Einleitung in die Neuenlander Wasserlöse durch eine Durchrohrung der Senator-Apelt-Straße die mögliche Lösung. Die vom Deichverband links der Weser zugelassene Einlaufmenge beträgt 2l/s*ha.

Der TdV plant im Abschnitt zwischen Warturmer Heerstraße bis zum Gewerbegebiet an der Carl-Stockhinger-Straße auf den Flurstücken VL 71 071 61/165, 61/076, 69/1 und VL 21 021 580/3, 356/3, 1181/4, 1181/6, 1181/5, 580/5 die Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum in der Neuenlander Wasserlöse parallel zur Senator-Apelt-Straße. Durch die Maßnahme werden an der Südseite ca. 1.600 cbm und an der Nordseite ca. 1.300 cbm, also insgesamt 2.900 cbm zusätzlicher Rückstauraum hergestellt.

Die Uferzonen der Neuenlander Wasserlöse im betrachteten Abschnitt sind an der Südseite durch häufig gemähte Wiesenflächen auf den Böschungen und einem schmalen Saum am Wasser mit ruderalen Stauden wie Brennnessel, Disteln, Blutweiderich, Wolfstrapp und Goldrute und typischen Gräsern wie Seggen und Schilf bewachsen. An der Nordseite zur Senator-Apelt-Straße stehen Weiden, Birken und Erlen, der Großteil als junger Aufwuchs, vereinzelt auch stärkere Stämme. In lückigen Abschnitten entwickeln sich flächige Bestände von Brombeere. Die Planung der Erweiterung der Neuenlander Wasserlöse hat zur Folge, dass durch die Abgrabungen vor allem Rasenflächen und der junge Gehölzaufwuchs entnommen werden. Die stärker entwickelten Bäume bleiben inklusive der Baumscheiben erhalten. Abschnitte mit Bestandsbäumen werden inklusive Traufbereich von der Maßnahme ausgenommen.

Nach Abschluss der Maßnahme werden die offenen Flächen wieder angesät. Es ist eine Initialpflanzung mit standortgerechten Gehölzen vorgesehen. Es ist zu erwarten, dass die Uferbereiche nach Wiederherstellung rasch mit entsprechender Vegetation neu besiedelt werden.

Durch die abschnittsweise Erweiterung des Querschnittes des Gewässers entstehen in der Neuenlander Wasserlöse breitere und flache Wasserwechselzonen und damit neue

Standorte für die Entwicklung für Tiere und Pflanzen und abwechslungsreiche neue Uferbereiche mit steileren und flacheren Abschnitten.

Durch die Maßnahme sind keine wesentlichen Auswirkungen auf Gewässer, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Das Vorhaben liegt in keinem Schutzgebiet. Eine Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Der Abschnitt der Neuenlander Wasserlöse mit den begleitenden Grün- und Freiflächen sowie Altbaumbeständen wird gemäß „Landschaftsprogramm Bremen 2015, Karte A Arten und Biotope“ als ein Biototyp / Biotopkomplex mittlerer Bedeutung eingeordnet. Er hat gemäß dem dazugehörigen Plan 3 Biotopverbundkonzept, die Aufgabe einer Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG. Ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG ist von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Grundsätzlich ist die beabsichtigte Renaturierung der Neuenlander Wasserlöse nach Bewertung der Naturschutzbehörde vom 12.01.2022 als naturschutzkonformes Vorhaben einzustufen (Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes) und unterliegt deshalb nicht der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.

Aufgrund der Größe des Vorhabens sind weiterhin mit der Maßnahme nach Einschätzung der Zulassungsbehörde keine wesentlichen Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit verbunden.

Im Übrigen sind keine wesentlichen Auswirkungen durch die weiteren Schutzgüter Landschaftsbild, Landschaftserlebnisfunktion, kulturelles Erbe, das Klima, Boden und sonstige Sachgüter im Sinne des UVPG zu erwarten.

4 Abschließende Gesamteinschätzung:

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der allgemeinen und besonderen Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durch die Maßnahme zu erwarten.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag



Lange